R e c h t 1
(Grundlagen des Rechts)

Übungsfälle zur Vorlesung

Prof. Dr. jur. Volker Reinhard
E-Mail: VolkerReinhard@gmx.de
Telefon: +491724103441

A. Das Rechts- und Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland

I. Die Aufteilung in unterschiedliche Rechtsgebiete und Gerichtsbarkeiten
(Fall 1 - 2)

II. Der Zusammenhang von Rechtssystem und Wirtschaftssystem
(Fall 3)

III. Die Interpretation von Gesetzen, Willenserklärungen und Verträgen (die juristischen Auslegungsmethoden)
(Fall 4 - 5)

B. Rechtsgeschäft und Vertrag

I. Die Geschäftsfähigkeit
(Fall 6)

II. Die Form des Rechtsgeschäfts
(Fall 7 - 9)

III. Der Zugang von Willenserklärungen
(Fall 10)

IV. Das Zustandekommen von Verträgen
(Fall 11 - 14)

V. Die inhaltliche Vertragsgestaltungsfreiheit
Fall 15 - 22)

VI. Die Beendigung von Verträgen
(Fall 23 - 27)

1.

A ist Ingenieur. Er arbeitet bei einem Bauunternehmen. Seine Haupttätigkeit besteht darin, die diversen Baustellen der Firma mit dem Firmenwagen abzufahren, um auftretende Probleme zu beheben. Eines Tages fährt er volltrunken mit seinem privaten PKW in einen Vorgarten und zermalmt dabei mit den Rädern seines Autos einen Gartenzwerg.

Die Staatsanwaltschaft leitet gegen A ein Strafverfahren wegen Trunkenheit im Straßenverkehr ein. Die zuständige Behörde zieht den Führerschein des A ein. Der Eigentümer des Gartenzwerges verlangt von A Schadensersatz. Das Bauunternehmen kündigt A, weil er ohne Führerschein nicht einsetzbar sei.

Ordnen Sie die einzelnen Ereignisse dem Rechtsgebiet zu, das durch das jeweilige Ereignis betroffen ist, und nennen Sie das zuständige Gericht, das über das jeweilige Ereignis im Streitfall zu entscheiden hätte!

2.

A möchte sich ein neues Auto kaufen. Da ihm das dafür nötige Geld fehlt, klagt er gegen B, dem er ein Darlehen in Höhe von 4.000,- Euro gewährt hat, auf Rückzahlung beim ……... A hat sich bei seiner Klage durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, dessen Gebühren bei von A gewonnenem Rechtsstreit ……zu tragen hat.

A klagt außerdem gegen seinen Arbeitgeber Z auf Zahlung von rückständigem Lohn in Höhe von 6.000,- Euro für bereits geleistete Arbeit beim ……..... Da bei der …… keine Einigung erzielt wird, folgt bei diesem Gericht einige Wochen später der ……..... Auch bei dieser Klage hat A sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, dessen Gebühren bei von A gewonnenem Rechtsstreit …… zu tragen hat.

3.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Wirtschaftssystem und dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland?

a) Marktwirtschaft, Vertragsfreiheit und „invisible hand“.

b) Inwiefern unterscheidet sich das Modell der „sozialen Marktwirtschaft“ der Bundesrepublik Deutschland von der Theorie der „invisible hand“?

c) Welche Auswirkungen auf das Rechtssystem hat die wirtschaftspolitische Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland für die sog. soziale Marktwirtschaft?

Art. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art 20 GG
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

4.

Angestellter A, der nicht verheiratet ist, aber mit einem anderen Mann in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, arbeitet bei B in Hamburg. In dem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrag ist bestimmt, dass „jeder männliche Arbeitnehmer im Fall der Geburt eines von ihm abstammenden Kindes einen bezahlten freien Tag erhält“. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch über die „Annahme als Kind“ adoptiert A ein „ganz süßes“ 4-jähriges Kind aus Bolivien. Er muss es in Frankfurt abholen und will von B dafür einen bezahlten freien Tag ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub.

Wie ist die Rechtslage?

§ 1741 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Zulässigkeit der Annahme
(1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

§ 1754 BGB: Wirkung der Annahme
(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.
(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

§ 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Ziel des Gesetzes
Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 133 BGB: Auslegung einer Willenserklärung
Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 157 BGB: Auslegung von Verträgen
Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 242 BGB: Leistung nach Treu und Glauben
Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

5.

In einer von der zuständigen Behörde erlassenen „Anordnung über den Alkoholgenuss im Dienst“ heißt es:

„1. Der Genuss alkoholischer Getränke jeder Art während des Dienstes oder in den Diensträumen ist den Angehörigen des öffentlichen Dienstes verboten.
2. Bei Empfängen, Dienstjubiläen, Beförderungen oder anderen besonderen Anlässen können im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot in Ziffer 1. zugelassen werden.“

Die zuständige Behörde lehnt die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis von dem Verbot nach Ziffer 1. der Anordnung für die in diesem Jahr in den Diensträumen stattfindende jährliche Weihnachtsfeier ab; dies sei kein „besonderer Anlass“.

Bei welchem Gericht müsste eine Klage auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis für die diesjährige Weihnachtsfeier erhoben werden?

Wie beurteilen Sie unter Berücksichtigung der juristischen Auslegungsmethoden die Erfolgsaussicht einer derartigen Klage?

6.

A ist 17 Jahre alt und geht noch zur Schule. Von ihren Eltern erhält sie ein monatliches Taschengeld von 30,- Euro zur freien Verfügung. Ihre Schwester B ist 6 Jahre alt und bekommt 6,- Euro Taschengeld im Monat.

A kauft von ihrem angesparten Taschengeld ihrer 18jährigen Freundin F ein gebrauchtes Smartphone ab. Und B kauft mit ihrem Taschengeld von ihrer 7jährigen Freundin H eine kopflose Barbiepuppe. Die Eltern der F und der H sind mit den Kaufverträgen einverstanden, die Eltern der A und der B dagegen nicht.

Als A mit dem 40jährigen, verheirateten D eine Liebesbeziehung eingeht, schenkt er ihr eine goldene Halskette und ihrer Schwester B einen Ken mit Kopf. Die Eltern von A und B verlangen von ihren Töchtern, dass sie die Geschenke dem D zurückgeben.

Wie ist die Rechtslage?

§ 104 BGB: Geschäftsunfähigkeit
Geschäftsunfähig ist:
1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 105 BGB: Nichtigkeit der Willenserklärung
(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

§ 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 BGB: Vertragsschluss ohne Einwilligung
(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

§ 110 BGB: Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln
Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 113 BGB: Dienst- oder Arbeitsverhältnis
(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen.

7.

Arbeitnehmer A kommt eines Tages eine halbe Stunde zu spät zur Arbeit. Beim Streit über die Verspätung sagt Arbeitgeber B zu A: „Ihre Verspätung kommt mir sehr gelegen. Ich hoffe, ab morgen sehe ich Sie nicht nur eine halbe Stunde weniger, sondern überhaupt nie mehr.“ A antwortet: „Das können Sie haben, Boss.“

Ist das Arbeitsverhältnis beendet und – falls ja – zu wann?

§ 623 BGB: Schriftform der Kündigung
Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

8.

a) Als Frau A und Herr B vor 5 Jahren geheiratet haben, haben sie überlegt, ob sie einen Ehevertrag abschließen. Wäre das möglich gewesen?

b) Damals kamen sie zu dem Ergebnis, dass ein Vertrag dem Zauber ihrer Liebe nicht gerecht werden könne. Inzwischen aber hat Herr B in seiner Brieftasche das Foto seiner lachenden blonden Frau gegen ein Foto seiner lachenden blonden Freundin ausgetauscht, und Frau A hat einen Italienischkurs belegt und möchte geschieden werden.
Ist die Scheidung sofort durchsetzbar, wenn Herr B ihr zustimmt?
Ist die Scheidung durchsetzbar, falls Herr B der Scheidung widerspricht?
Heute ist der Scheidungstermin vor dem ……
Die Gerichtsverhandlung ist ( ) öffentlich ( ) nicht öffentlich.

c) Frau A hat in die Ehe eine Eigentumswohnung und Herr B einen Fiat 500 mitgebracht. Während der Ehe haben die Eheleute (Frau A zu einem Drittel, Herr B zu zwei Dritteln) den Betrag von 33.000,- Euro angespart.
Was verbleibt Frau A und was Herrn B nach der Scheidung?

§ 1408 BGB: Ehevertrag, Vertragsfreiheit
(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

§ 1410 BGB: Form
Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

§ 1565 BGB: Scheitern der Ehe
(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

§ 1566 BGB: Vermutung für das Scheitern
(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.
(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

§ 1567 BGB: Getrenntleben
(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.
(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

§ 1363 BGB: Zugewinngemeinschaft
(1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.
(2) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten … Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird … ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet.

9.

A ist verheiratet, lebt aber von seiner Ehefrau F schon seit vielen Jahren getrennt. Mit F hat er die Kinder K1, K2 und K3. Aus einer früheren Ehe hat er das Kind K4 und aus einer nichtehelichen Beziehung das Kind K5. Alle Kinder sind volljährig.

Als A stirbt, hinterlässt er ein Vermögen von 200.000,- Euro. In seinem auf dem Computer geschriebenen und von ihm handschriftlich unterschriebenen Testament hat A verfügt, dass K4 nichts erben soll, weil sie mit Prostitution ihren Lebensunterhalt verdient, und K5 nur 7,5 % des Nachlasses erhalten soll, weil er sich um A nach dessen Ansicht nicht genügend gekümmert hat.

Wer bekommt wie viel vom Nachlass?

§ 2231 BGB: Ordentliche Testamente
Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden
1. zur Niederschrift eines Notars,
2. durch eine vom Erblasser nach § 2247 abgegebene Erklärung.

§ 2247 BGB: Eigenhändiges Testament
(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.
(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat.

§ 1924 BGB: Gesetzliche Erben erster Ordnung
(1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
(4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1931 BGB: Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten
(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.
(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

§ 1371 BGB: Zugewinnausgleich im Todesfall
(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

§ 2303 BGB: Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils
(1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

§ 2333 BGB: Entziehung des Pflichtteils
(1) Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling
1. dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet,
2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig macht,
3. die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder
4. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

10.

Kaufmann A schickt Kaufmann B ein schriftliches Vertragsangebot über den Verkauf von 10.000 Waschmaschinen, das B bis zum 24.12. (Eingang der Annahme des Vertragsangebots bei A) annehmen kann.

a) Am 25.12. kommt bei A eine E-Mail von B an, in der er das Vertragsangebot annimmt. Ist ein Vertrag zwischen A und B zustande gekommen?

b) Ist ein Vertrag zustande gekommen, wenn der 24.12. ein Sonntag ist und ein Brief des B, in dem er das Vertragsangebot des A annimmt, am Mittwoch, dem 27.12., bei A ankommt?

§ 145 BGB: Bindung an den Antrag
Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 146 BGB: Erlöschen des Antrags
Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

§ 148 BGB: Bestimmung einer Annahmefrist
Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

§ 150 BGB: Verspätete und abändernde Annahme
(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

§ 193 BGB: Sonn- und Feiertag; Sonnabend
Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.

Besteht ein Anspruch des Interessenten auf Abschluss eines Kaufvertrages zu dem Preis, den der Anbieter angibt

a) im Schaufenster eines Geschäftes,

b) in einer Zeitungsannonce,

c) auf einer Homepage,

d) auf einer Werbefläche, wie zum Beispiel einer Litfasssäule?

12.

Der deutsche Kaufmann D aus Hamburg und der chinesische Kaufmann C aus Shanghai stehen in einer jahrelangen Geschäftsbeziehung. Seit 8 Jahren kauft D jedes Jahr von C für das Weihnachtsgeschäft 100.000 Weihnachtsmänner, die winken können. C sendet D in diesem Jahr deshalb per Brief ein „kaufmännisches Bestätigungsschreiben“, in dem es heißt, dass er D auch in diesem Jahr zum Liefertermin 01.11. wieder 100.000 winkende Weihnachtsmänner zuschicken wird, wenn er bis zum 31.08. nichts Gegenteiliges von D mitgeteilt bekommt.

Da C von D nichts hört, schickt er die Weihnachtsmänner wie angekündigt nach Hamburg und verlangt von D Bezahlung.

Wie ist die Rechtslage nach deutscher und wie nach anderen (europäischen wie außereuropäischen) Rechtsordnungen?

§ 151 BGB: Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden
Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.

13.

Über folgende wahre Begebenheit wurde in der Presse berichtet:

Arbeitgeber Z schreibt eine Stelle wie folgt aus: *„Maurer gesucht. Es werden bei der Bewerbung sowohl Frauen als auch Männer berücksichtigt. Der Bewerber/die Bewerberin muss einen Mindestbrustumfang von 95 cm haben und bereit sein, in den Sommermonaten mit freiem Oberkörper zu arbeiten.“*

Um die Stelle bewerben sich u. a. Frau A und Herr B, die für die bei Z zu leistende Maurertätigkeit beide gleich qualifiziert sind; alle übrigen Bewerber sind weniger qualifiziert. Eingestellt wird Herr B. Frau A und die anderen Bewerber erhalten eine Absage.

Erörtern Sie die Rechtslage und gehen dabei u. a. auf die Frage ein, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Möglichkeiten Frau A zur Verfügung stehen, etwas gegen die Entscheidung von Z zu unternehmen.

§ 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Ziel des Gesetzes
Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 6 AGG: Persönlicher Anwendungsbereich
(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Als Beschäftigte gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 7 AGG: Benachteiligungsverbot
(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden.

§ 11 AGG: Ausschreibung
Ein Arbeitsplatz darf nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 ausgeschrieben werden.

§ 15 AGG: Entschädigung und Schadensersatz
(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf bei einer Nichteinstellung drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.
(6) Ein Verstoß des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, Berufsausbildungsverhältnisses oder einen beruflichen Aufstieg, es sei denn, ein solcher ergibt sich aus einem anderen Rechtsgrund.

§ 22 AGG: Beweislast
Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

14.

Auf eine bei Z in Hamburg ausgeschriebene Arbeitsstelle bewerben sich unter anderen der aus der Türkei stammende A und der aus Dresden stammende B. Z erklärt A und B, die beide für die Stelle qualifiziert wären, er lehne die Einstellung von Ausländern, zu denen für ihn auch „Ossis“ gehörten, grundsätzlich ab; deshalb werde er sich für einen anderen, in gleicher Weise wie A und B qualifizierten Bewerber entscheiden.

Erörtern Sie unter Berücksichtigung der Vertragsabschlußfreiheit die Rechtslage und gehen dabei auf eventuelle Ansprüche von A und B ein.

15.

In der Mietwohnung des A fällt in einem Winter mit Außentemperaturen von bis zu minus 20° für mehrere Tage die Heizung vollständig aus. A muss, als es in der Wohnung zu kalt wird, für einige Tage in ein Hotel ziehen.

a) Welche Rechte hat A gegenüber seinem Vermieter, falls der Vermieter die Heizung vor dem kompletten Ausfall stets hat ordnungsgemäß warten lassen? Und welche Rechte hat A gegenüber seinem Vermieter, falls der Ausfall der Heizung daran liegt, dass der Vermieter notwendige Reparaturarbeiten an der Heizungsanlage nicht hat fristgerecht durchführen lassen?

b) Wie ist die Rechtslage in beiden Fallalternativen, wenn es in einer Klausel des von A unterzeichneten Mietvertrages heißt, dass
- eine Kürzung der Miete maximal bis zu 30% erlaubt ist,
- weitergehende Rechte ausgeschlossen sind,
- der Mieter unterschreibt, dass er sich „mit diesen Regelungen ausdrücklich einverstanden erklärt“?

§ 536 BGB: Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln
(1) Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
(4) Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung unwirksam.

§ 536a BGB: Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels
(1) Ist ein Mangel im Sinne des § 536 bei Vertragsschluss vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später wegen eines Umstands, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter unbeschadet der Rechte aus § 536 Schadensersatz verlangen.

§ 276 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners
(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist.
(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

16.

Das Amtsgericht Aschaffenburg hatte über die Klage mehrerer deutscher Teilnehmer einer Pauschalreise nach Marokko auf Minderung des Reisepreises zu befinden, weil den Strand der Hotelanlage auch „Einheimische“ benutzt hätten, die zudem auch noch häufig laut getrommelt hätten; dadurch sei der Erholungswert geschmälert worden.

Wie ist dieser Fall Ihrer Ansicht nach zu entscheiden?

§ 651c BGB: Abhilfe
(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.
(2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

§ 651d BGB: Minderung
(1) Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis.
(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

17.

Arbeitgeber B zahlt, ohne dazu durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag verpflichtet zu sein, jedem Arbeitnehmer vier Jahre lang 500,- Euro Weihnachtsgeld. Im fünften Jahr zahlt er ebenfalls, teilt seinen Arbeitnehmern jedoch erstmals am schwarzen Brett im Betrieb mit, dass die Zahlung „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ erfolge.

Muss B im sechsten Jahr Weihnachtsgeld zahlen?

18.

A wohnt in der kleinen Gemeinde X im Kreis Y in Schleswig-Holstein und fährt jeden Tag mit seinem PKW zur Arbeit nach Hamburg. In einer Nacht im Februar schneit es so heftig, dass am darauf folgenden Tag der gesamte Verkehr von und nach X zum Erliegen kommt, weil die Schneeräumfahrzeuge des Kreises Y erst einmal die Durchgangsstraßen vom Schnee befreien. A, der nicht zur Arbeit fahren kann, fragt, wer ihm für diesen Tag seinen Lohn bezahlt?

An einem der folgenden Wochentage zieht A, der Fahrerei überdrüssig, nach Hamburg um. Muss er Urlaub nehmen, um diesen Tag von seinem Arbeitgeber bezahlt zu bekommen?

§ 616 BGB: Vorübergehende Verhinderung
Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

19.

Arbeitnehmer A ist seit dem 01.01.2013 bei Arbeitgeber Z beschäftigt. A ist wegen folgender Krankheiten zu folgenden Zeiten arbeitsunfähig krank:

a) Wegen einer Nierenentzündung vom 09.01. bis 09.02.2013, vom 10.05 bis 14.05.2013 und vom 22.05. bis 17.06.2013 sowie vom 18.12.2013 bis 29.01.2014;
b) vom 04.08. bis 15.08.2013 wegen einer durch Fahren auf einem Motorrad ohne Schutzhelm bedingten Kopfverletzung aufgrund eines Sturzes;
c) wegen eines Bandscheibenvorfalls vom 01.09. bis 15.10.2013.

Sein Arbeitgeber Z muss ihm für folgende Zeiten Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten:

……

……

§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz: Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn

1. er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
2. seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 12 Entgeltfortzahlungsgesetz: Unabdingbarkeit

… kann von den Vorschriften dieses Gesetzes … nicht zuungunsten des Arbeitnehmers … abgewichen werden.

§ 276 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist.
(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

20.

A arbeitet vom 15.07. bis 15.07. des nächsten Jahres bei B. Wie viele Werktage Erholungsurlaub stehen ihm für das erste und wie viele für das zweite Kalenderjahr zu?

§ 1 Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz): Urlaubsanspruch
Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§ 3 Bundesurlaubsgesetz: Dauer des Urlaubs
(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.
(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 4 Bundesurlaubsgesetz: Wartezeit
Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

§ 5 Bundesurlaubsgesetz: Teilurlaub
(1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer
a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.
(2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
(3) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfang hinaus erhalten, so kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Bundesurlaubsgesetz: Ausschluss von Doppelansprüchen
(1) Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.
(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen.

§ 9 Bundesurlaubsgesetz: Erkrankung während des Urlaubs
Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

§ 13 Bundesurlaubsgesetz: Unabdingbarkeit
(1) … Im übrigen kann … von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

21.

Arbeitnehmer A überträgt mit Zustimmung des B aus persönlichen Gründen seinen Urlaub des Jahres 2013 auf das Jahr 2014. Am 15.04.2014 will A im Einvernehmen mit B aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Von seinem ihm laut Arbeitsvertrag pro Kalenderjahr zustehenden Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen hat A bisher weder im Jahr 2013 noch im Jahr 2014 einen einzigen Tag Urlaub beantragt bzw. erhalten. Wie viele Arbeitstage Erholungsurlaub stehen ihm für 2013 und wie viele für 2014 zu?

§ 7 Bundesurlaubsgesetz: Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs

(3) Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden.

(4) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.

22.

Arbeitgeber B beschäftigt insgesamt 15 Arbeitnehmer. Mit allen schließt er grundsätzlich immer nur für ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.) schriftliche Arbeitsverträge ab, um häufiger die Belegschaft wechseln zu können; die Möglichkeit einer Kündigung ist in den Verträgen nicht vorgesehen. A, 55 Jahre alt, arbeitet auf diese Weise seit fünf Jahren und vier Monaten als Ingenieur für B. Am 03.05. kündigt B dem A zum 31.07., weil er einen jüngeren Mitarbeiter anstelle des A einstellen will. A ist damit nicht einverstanden.

Ist das Arbeitsverhältnis beendet, gegebenenfalls zu wann?

§ 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG): Zulässigkeit der Befristung
(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.
(2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.
(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 TzBfG: Ende des befristeten Arbeitsvertrages
(1) Ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
(3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis unterliegt nur dann der ordentlichen Kündigung, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist.

§ 16 TzBfG: Folgen unwirksamer Befristung
Ist die Befristung rechtsunwirksam, so gilt der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann vom Arbeitgeber frühestens zum vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht nach § 15 Abs. 3 die ordentliche Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist.

§ 622 BGB: Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen
(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen
1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

§ 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG): Sozial ungerechtfertigte Kündigungen
(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.
(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.
(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat.

§ 4 KSchG: Anrufung des Arbeitsgerichts
Will ein Arbeitnehmer geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist.

23.

Um eine von B für Frauen und Männer ausgeschriebene Stelle als Sekretär/Sekretärin bewerben sich nur Frauen, darunter auch die A, die die Stelle erhält. Im Bewerbungsgespräch verneint sie wahrheitswidrig die ihr von B gestellte Frage, ob sie schwanger sei. 6 Wochen nach Arbeitsantritt will B die A loswerden, weil er mit ihren Arbeitsleistungen unzufrieden ist. Als er ihr kündigen will, offenbart die A dem B ihre bisher verschwiegene Schwangerschaft.

B will wissen, ob es eine rechtliche Möglichkeit gibt, die A loszuwerden.

§ 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG): Kündigungsverbot

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären.

§ 123 BGB: Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

24.

In der Firma des B, in der 350 Arbeitnehmer beschäftigt sind, muss aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen ein Arbeitsplatz eingespart werden. Von den für die Kündigung infrage kommenden 7 Angestellten, die alle 36 Jahre alt, ledig, kinderlos und seit über 12 Jahren im Betrieb des B beschäftigt sind, wird dem A nach Anhörung des Betriebsrats am 31.03. zum 30.06. schriftlich gekündigt. Am 01.06. heiratet A die aufgrund einer schweren Krankheit dauerhaft arbeitsunfähige Z. Ist die Kündigung des A wirksam?

§ 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG): Mitbestimmung bei Kündigungen
(1) Der Betriebsrat ist vor jeder Kündigung zu hören. Der Arbeitgeber hat ihm die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG): Sozial ungerechtfertigte Kündigungen
(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.
(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.
(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat.

25.

Arbeitnehmer A ist 35 Jahre alt. Er arbeitet seit 12 Jahren wöchentlich von Montag bis Sonnabend bei dem 58 Arbeitnehmer beschäftigenden Arbeitgeber B. Mit am 15.04. übergebenem Schreiben kündigt B dem A aus – tatsächlich vorliegenden – betriebsbedingten Gründen zum von Gesetzes wegen frühest möglichen Termin. A, der sich gegen die Kündigung nicht wehrt, findet so schnell eine neue Arbeitsstelle, dass er am 17.04. dem B seinerseits ein Kündigungsschreiben übergibt, in dem A das Arbeitsverhältnis mit B zum von Gesetzes wegen frühest möglichen Zeitpunkt kündigt. B ist mit der Kündigung des A nicht einverstanden.

a) Das Arbeitsverhältnis ist
( ) nicht beendet.
( ) beendet mit Ablauf des ……...…….

b) A hat in dem Kalenderjahr, in dem die Kündigungen von B und A ausgesprochen werden, gegenüber B Anspruch auf Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung in Höhe von ……. Werktagen.

26.

A, 32 Jahre alt, arbeitet seit 11 Jahren bei der 678 Mitarbeiter beschäftigenden Firma B, von der er seit 11 Jahren auch eine von ihm selbst bewohnte Wohnung gemietet hat.

a) A kündigt sowohl das Arbeits- als auch das Mietverhältnis, weil er auswandern will. Wenn die schriftlichen Kündigungen dem B am 02.05. zugehen, dann ist das Arbeitsverhältnis beendet mit Ablauf des …… und das Mietverhältnis mit Ablauf des ……

b) Wenn nicht A, sondern B die unter a) genannten Kündigungen (berechtigt) ausspricht, dann ist aufgrund der dem A am 02.05.zugegangenen Kündigungsschreiben des B das Arbeitsverhältnis beendet mit Ablauf des ……. und das Mietverhältnis mit Ablauf des …….....

§ 623 BGB: Schriftform der Kündigung
Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 622 BGB: Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen
(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen
1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

§ 568 BGB: Form und Inhalt der Kündigung
(1) Die Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der schriftlichen Form.

§ 573c BGB: Fristen der ordentlichen Kündigung
(1) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Kündigungsfrist für den Vermieter verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraums um jeweils drei Monate.
(4) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

27.

A, 61 Jahre alt, ist bei der Getränkefabrik B seit 15 Jahren als Pförtner beschäftigt. Den Akku seines privaten Handys lädt er, wie B seit langem bekannt ist, fast immer im Betrieb auf. Seit 3 Wochen begrüßt A die anderen Arbeitnehmer des Betriebes morgens mit „Heil Hitler“. Einige sind empört, einige antworten „Heil Du ihn“, einige erwidern den Gruß offen oder verstohlen.

Was könnte B tun?

§ 626 BGB: Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 314 BGB: Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 323 BGB: Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 140 BGB: Umdeutung

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

§ 622 BGB: Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen
1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.